S 49 KA 508/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 KA 508/17
Datum	20.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Klage der KlÃ¤gerin zu 1) hin wird der Bescheid des Beklagten vom 01.08.2017 (Beschluss vom 29.06.2017) aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, den AntrÃ¤gen der KlÃ¤gerin zu 1) auf Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1) und 2) zur FortfÃ¼hrung der ausgeschriebenen Praxis des KlÃ¤gers zu 2) stattzugeben. Die Klage des KlÃ¤gers zu 2) wird abgewiesen.

II. Der KlÃ¤ger zu 2) trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits zu 1/4, der Beklagte und die Beigeladene zu 3) tragen die Kosten des Rechtsstreits jeweils zu 3/8. Die Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten im Vorverfahren durch die KlÃ¤gerin zu 1) wird fÃ¼r notwendig erklÃ¤rt.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Zuordnung einer Anstellungsgenehmigung.
Mit rechtskrÃ¤ftigem Beschluss vom 21.5.2014 erteilte der Zulassungsausschuss dem KlÃ¤ger zu 2), der zu diesem Zeitpunkt als zugelassener Pathologe Mitglied einer BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft, der Beigeladenen zu 3), war, die Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung eines angestellten Pathologen, der Beigeladenen zu 4), mit 40 Wochenstunden. Nachdem der KlÃ¤ger zu 2) den BAG-Vertrag zum

31.12.2016 gekÃ¼ndigt hatte, beantragte er am 17.05.2016 beim Zulassungsausschuss die DurchfÃ¼hrung eines Nachbesetzungsverfahrens fÃ¼r seinen Vertragsarztsitz in D-Stadt, das in einem Planungsbereich liegt, fÃ¼r den ZulassungsbeschrÃ¤nkungen angeordnet sind. In seinem Antrag erklÃ¤rte er einen bedingten Verzicht auf seine Zulassung zum 31.12.2016 und gab als Praxisbesonderheit â□□PraxisÃ¼bergabe inclusive 2. Pathologensitz im AngestelltenverhÃ¤ltnisâ□□ an. Mit Beschluss vom 15.6.2016 gab der Zulassungsausschuss seinem Antrag â□□auf DurchfÃ¼hrung eines Nachbesetzungsverfahrens (Praxisbesonderheit: Angestellte Ã□rztin H1.) nach Â§103 Abs. 3a S.1 iVm Abs. 4 S. 1 SGB Vâ□□ statt. Gegen diesen Beschluss ist unter dem Aktenzeichen S 49 KA 97/17 eine neun Monate spÃ¤ter, am 14.03.2017 von der Beigeladenen zu 3) erhobene, auf Antrag der Beteiligten ruhend gestellte, Fortsetzungsfeststellungsklage anhÃ¤ngig. Am 1.07.2016 wiederum schrieb die Beigeladene zu 5) die Vertragsarztzulassung des KlÃ¤gers zu 2) mit einer Bewerbungsfrist bis zum 15.07.2016 im Bayerischen Staatsanzeiger aus. Als Praxisbesonderheit wurde in der Ausschreibung â□□Gemeinschaftspraxis, angestellte Ã□rztin (40 Stunden/ Woche)â□□ angegeben. Mit Schreiben vom 4.7.2016 bewarb sich die KlÃ¤gerin zu 1) um die ausgeschriebene pathologische Zulassung inklusive Anstellungsgenehmigung, die vom MVZ Ã¼bernommen werden solle. Der KlÃ¤gerin zu 1) wurde daraufhin vom Zulassungsausschuss mit rechtskrÃ¤ftigem Beschluss vom 20.9.2016 die Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers zu 2) als angestellter Arzt im MVZ mit einem TÃ¤tigkeitsumfang von 31 Wochenstunden zur FortfÃ¼hrung der ausgeschriebenen Praxis des KlÃ¤gers zu 2) ab 1.1.2017 erteilt.
Die AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin zu 1) auf Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1) und 2) im MVZ mit einem TÃ¤tigkeitsumfang von jeweils elf Wochenstunden zur FortfÃ¼hrung der ausgeschriebenen Praxis des KlÃ¤gers zu 2) ab 1.1.2017 lehnte der Zulassungsausschuss in Ziffern 1 und 2 eines weiteren Beschlusses vom 20.09.2016 hingegen ab. In Ziffer 3 dieses Beschlusses wurde auÃ□erdem der Antrag der Beigeladenen zu 3) auf Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 4) als angestellte Ã□rztin in der Gemeinschaftspraxis mit 40 Wochenstunden zur FortfÃ¼hrung der ausgeschriebenen Praxis des KlÃ¤gers zu 2) ab 1.1.2017 abgelehnt. In Ziffer 4 des Beschlusses wurde festgestellt, dass die mit Beschluss vom 21.5.2014 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 2) erteilte Genehmigung zur Anstellung der Beigeladenen zu 4) mit einer Arbeitszeit von 40 Wochenstunden tatsÃ¤chlich der Beigeladenen zu 3) zuzuordnen sei und unverÃ¤ndert fortbestehe.
Mit Schreiben vom 11.11.2016 legten die KlÃ¤ger Widerspruch gegen diesen Beschluss ein und beantragten die Aufhebung der Ziffern 1,2 und 4 des og. Beschlusses. Die Ansicht des Zulassungsausschusses, der KlÃ¤ger zu 2) sei nicht berechtigt gewesen, Ã¼ber die Anstellungsgenehmigung zu verfÃ¼gen, sei rechtswidrig und unzutreffend. Diese sei innerhalb der BAG seit jeher dem KlÃ¤ger zu 2) zugeordnet gewesen und dieser sei in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht unbeschrÃ¤nkt verfÃ¼gungsberechtigt. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus einer im Beschluss zitierten Entscheidung des BSG vom 04.05.2016 (B6 KA 24/15 R), die vorliegend nicht relevant sei. Hier gehe es um eine lÃ¤ngst bestandskrÃ¤ftige Anstellungsgenehmigung, der KlÃ¤ger zu 2) genieÃ□e Vertrauensschutz. Die Feststellung in Ziffer 4 des angegriffenen Beschlusses

kÃ¶nne und dÃ¼rfe nicht den lÃ¤ngst bestandskrÃ¤ftigen Bescheid des Zulassungsausschusses vom 21.05.2014 Ã¤ndern. HierfÃ¼r gebe es keine Rechtsgrundlage. Entgegen der Ansicht des Zulassungsausschusses hÃ¤tte es vorliegend auch keiner Umwidmung der Anstellungsgenehmigung in eine Zulassung gemÃ¤Ã Â§ 95 Absatz 9b SGB V bedurft.
Die Beigeladene zu 3) erhob keine WidersprÃ¼che gegen die BeschlÃ¼sse des Zulassungsausschusses vom 20.09.2016. Zu den WidersprÃ¼chen der KlÃ¤ger nahm deren BevollmÃ¤chtigte aber Stellung und vertrat die Ansicht, dass ein Nachbesetzungsverfahren bezÃ¼glich der genehmigten Anstellung nie eingeleitet worden sei. Auch sei der Bescheid vom 15.6.2016 zur DurchfÃ¼hrung eines Nachbesetzungsverfahrens auf Antrag des KlÃ¤gers zu 2) wegen der beim Gericht anhÃ¤ngigen Fortsetzungsfeststellungsklage nicht bestandskrÃ¤ftig. Weder die Beigeladene zu 3) noch die Beigeladene zu 4) hÃ¤tten von der Ausschreibung gewusst, die Anzeige im Bayerischen Staatsanzeiger habe man nicht gesehen. Dem Zulassungsausschuss sei aber am 11.07.2016, noch innerhalb der Bewerbungsfrist, ein Schreiben der anwaltlich nicht beratenen Beigeladenen zu 3) zugegangen, mit der diese Hilfe in der â misslichen Lageâ erbeten habe. Erst am 26.08.2016 sei die Beigeladene zu 3) mÃ¼ndlich Ã¼ber die Ausschreibung informiert worden, umgehend sei dann eine Bewerbung zur Genehmigung einer BeschÃ¤ftigten auf dem Formblatt der Beigeladenen zu 5) erfolgt. Richtig sei, dass die zitierte Entscheidung des BSG die Zuordnung der Anstellungsgenehmigung nicht grundlegend neu regle, sie stelle nur klar, was immer schon gegolten habe. Die Anstellungsgenehmigung sei nicht dem einzelnen Mitglied der BAG erteilt worden, der Verbleib der Anstellungsgenehmigung in der BAG werde durch das Ausscheiden eines Mitglieds nicht in Frage gestellt. Auf Grundlage der Entscheidung des BSG habe der Zulassungsausschuss, auf Antrag der Beigeladenen zu 3) in nicht zu beanstandender Weise deklaratorisch festgestellt, dass die Anstellungsgenehmigung betreffend die Beigeladene zu 4) der Beigeladenen zu 3) zuzuordnen sei.
Mit Beschluss vom 29.6.2017 (Bescheid vom 01.08.2017) wies der Beklagte die WidersprÃ¼che der KlÃ¤ger als sachlich unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Zuordnung eines angestellten Arztes zu einem einzelnen Arzt einer BAG habe zum Zeitpunkt des Beschlusses des Zulassungsausschusses vom 21.5.2014 der gÃ¤ngigen Verwaltungspraxis entsprochen. Die Frage, ob die Genehmigung fÃ¼r die Anstellung eines Arztes in einer BAG einem der Mitglieder der BAG oder aber der BAG selbst zu erteilen ist, sei gesetzlich nicht geregelt. Mit Urteil vom 4.5.2016 habe das BSG jedoch entschieden, dass eine Anstellungsgenehmigung nur der BAG und nicht dem einzelnen Vertragsarzt als Mitglied der BAG zustehen kÃ¶nne. Der dem Beklagten vorliegende Arbeitsvertrag von 24.1.2014, der die Anstellung der Beigeladenen zu 4) regle und der Entscheidungsgrundlage bei Erteilung der Anstellungsgenehmigung gewesen sei, sei nicht nur zwischen dieser und dem KlÃ¤ger zu 2) geschlossen worden, sondern zwischen der Beigeladenen zu 4) und allen Mitgliedern der Beigeladenen zu 3), die alle einzeln den Vertrag unterschrieben hÃ¤tten. Dies sei als ausschlaggebendes Indiz dafÃ¼r zu werten, dass auch schon zum damaligen Zeitpunkt die Anstellungsgenehmigung der Beigeladenen zu 3) insgesamt und nicht einem einzelnen Vertragsarzt, hier dem KlÃ¤ger zu 2), zugeordnet werden sollte. Die Rechtszuweisung der Genehmigung sei auch konkret fÃ¼r D-Stadt, P-StraÃe erfolgt, also mit Bezug zum Sitz der BAG.

So gesehen werde der Tenor der bestandskrÃ¤ftigen Anstellungsgenehmigung nicht nachtrÃ¤glich uminterpretiert. Das BSG habe in einer Entscheidung gegen Ende 2016 nochmals ausfÃ¼hrlich den Charakter einer BAG als Einheit herausgearbeitet. Dieser gleichsam unter jedem Blickwinkel nachhaltig betonte Charakter einer BAG als Einheit stehe der Annahme, die KlÃ¤gerin zu 1) bzw. der KlÃ¤ger zu 2) kÃ¶nne, als Grundlage fÃ¼r eine andere Sichtweise zur konkreten Frage, Vertrauensschutz reklamieren, entgegen. Zulassungsrechtlich stehe die Anstellungsgenehmigung der Beigeladenen zu 3) insgesamt zu, was seit dem Urteil des BSG vom 4.5.2016 gelte, so dass der KlÃ¤ger zu 2) nicht alleine Ã¼ber sie verfÃ¼gen und sie damit auch nicht auf das MVZ der KlÃ¤gerin zu 1) Ã¼bertragen kÃ¶nne. Hinzu komme, dass eine genehmigte Anstellung zuerst in eine Zulassung umgewandelt werden mÃ¼sse, bevor der anstellende Vertragsarzt die DurchfÃ¼hrung eines Nachbesetzungsverfahrens nach Â§ 103 Abs. 4 SGB V beantragen kÃ¶nne.
Gegen diesen Bescheid richtet sich die von den KlÃ¤gern am 23.08.2017 erhobene Klage. In der KlagebegrÃ¼ndung wurde vorgetragen, die Zuordnung von je einer Anstellungsgenehmigung auf den KlÃ¤ger zu 2) und einen anderen Gesellschafter der Beigeladenen zu 3), der auch Ã¼ber eine ihm zugeordnete pathologische Anstellungsgenehmigung in Vollzeit verfÃ¼gt habe, sei erfolgt, um die Anstellungsgenehmigungen, die fÃ¼r den ideellen Wert der Gesellschaft maÃgeblich gewesen seien, gerecht zu verteilen und im Falle einer Trennung jeweils Ã¼ber eine Vertragsarztzulassung und eine Anstellungsgenehmigung zu verfÃ¼gen. FÃ¼r den Fall der KÃ¼ndigung habe der BAG-Vertrag ein Anwachsen der Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters und die FortfÃ¼hrung der Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter vorgesehen. Keinerlei Regelung habe der Vertrag dafÃ¼r vorgesehen, dass der ausscheidende Gesellschafter eine Vertragsarztzulassung und eventuell daran hÃ¤ngende Anstellungsgenehmigungen in der Gesellschaft belassen mÃ¼sste. Unzutreffend sei die Ansicht des Zulassungsausschusses und des Beklagten, der KlÃ¤ger zu 2) sei nicht berechtigt gewesen, Ã¼ber die Anstellungsgenehmigung zur verfÃ¼gen und die ErklÃ¤rungen auf Nachbesetzung der Stelle hÃ¤tten aus gesellschaftsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Sicht nur gemeinschaftlich mit den Gesellschaftern der Beigeladenen zu 3) abgegeben werden kÃ¶nnen. Auch die Tatsache, dass der Anstellungsvertrag mit der Beigeladenen zu 4) nicht mit dem KlÃ¤ger zu 2) sondern der BAG abgeschlossen worden sei, Ã¤ndere nichts an der eindeutigen kassenrechtlichen Zuordnung der Anstellungsgenehmigung an den KlÃ¤ger zu 2). NatÃ¼rlich sei innerhalb der BAG Konsens gewesen, dass die wirtschaftliche Zuordnung der angestellten Ãrztin bei der BAG zu erfolgen habe, solange der Genehmigungsinhaber dort Gesellschafter war und die erwirtschafteten Einnahmen der genehmigten Ãrztin der BAG zuflossen. Nicht jedoch nach einem Ausscheiden des KlÃ¤gers zu 2) aus der BAG. Auch in zulassungsrechtlicher Hinsicht sei der KlÃ¤ger zu 2) verfÃ¼gungsberechtigt gewesen. Der Antrag auf DurchfÃ¼hrung des Nachbesetzungsverfahrens sei gemÃ¤Ã Â§103 Abs. 4 SGB V nur vom KlÃ¤ger zu 2) selbst und nicht auch von der BAG oder anderen BAG-Mitgliedern oder mit Genehmigung der Beigeladenen zu 4) zu stellen gewesen. Davon, dass die Anstellungsgenehmigung dem KlÃ¤ger zu 2) und nicht der BAG zugeordnet war, seien auch die Beigeladene zu 5) und der Zulassungsausschuss selbst ausgegangen, was der Verfahrensgang bestÃ¤tige. Der Zulassungsausschuss habe das Nachbesetzungsverfahren in Kenntnis der dazugehÃ¶rigen

Anstellungsgenehmigung mit Beschluss vom 15.06.2016 ohne Beanstandung genehmigt, die Anstellungsgenehmigung sei im Beschlusstenor ausdrÃ¼cklich enthalten und damit Teil des bestandskrÃ¤ftig genehmigten Nachbesetzungsverfahrens. Auch habe die Beigeladene zu 5) die Praxis des KlÃ¤gers zu 2) und die Angestelltenstelle ausgeschrieben und zur Bewerbung fÃ¼r Interessenten freigegeben, das Nachbesetzungsverfahren sei betreffend â□□zwei Zulassungenâ□□ gefÃ¼hrt worden. Die KlÃ¤gerin zu 1) habe sich im Vertrauen auf den Bestand und auf die tatsÃ¤chliche und rechtliche MÃ¶glichkeit der Ã□bernahme der Vertragsarztzulassung nebst Anstellungsgenehmigung in Abstimmung mit dem KlÃ¤ger zu 2) mit den Beigeladenen zu 1) und 2) beworben. Nachdem sich weder die Beigeladene zu 3) noch die Beigeladene zu 4) auf die ausgeschriebene Vertragsarztzulassung mit Anstellungsgenehmigung beworben hÃ¤tten, habe der Zulassungsausschuss in Ziffer 3 des Beschlusses vom 20.9.2016 korrekt festgestellt, dass der Antrag der Beigeladenen zu 3) auf Anstellungsgenehmigung der Beigeladenen zu 4) abgelehnt werde. Dieser Beschluss sei weder von den KlÃ¤gern noch von der Beigeladenen zu 3) angefochten worden und sei damit rechtskrÃ¤ftig geworden. Erst nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens und nach dem Urteil des BSG vom 4.5.2016 seien die Auffassungen entstanden, die BAG sei Inhaber der Anstellungsgenehmigung und die von der Beigeladenen zu 5) empfohlene und mit rechtskrÃ¤ftigem Beschluss vom 15.06.2016 beschlossene Ausschreibung hÃ¤tte nicht stattfinden dÃ¼rfen, es hÃ¤tte erst eine Umwandlung der Anstellungsgenehmigung in eine Vertragsarztzulassung vorgeschaltet werden mÃ¼ssen und der KlÃ¤ger zu 2) habe gesellschafts- und arbeitsrechtlich nicht Ã¼ber die Anstellungsgenehmigung verfÃ¼gen kÃ¶nnen. Dies sei jedoch alles nicht richtig. Der rechtskrÃ¤ftige Beschluss vom 21.5.2014 kÃ¶nne nicht im Nachhinein umgedeutet werden. Dieser habe ausschlieÃ□lich dem KlÃ¤ger zu 2) und nicht der Beigeladenen zu 3) die Anstellungsgenehmigung erteilt, wohl wissend, dass der KlÃ¤ger zu 2) zu diesem Zeitpunkt Gesellschafter der BAG war und die angestellte Beigeladenen zu 4) arbeitsrechtlich dort einen Anstellungsvertrag unterzeichnet hatte und ihre Entlohnung enthalten sollte. Bei dieser Zuordnung der Anstellungsgenehmigung an den KlÃ¤ger zu 2) im Beschluss vom 21.05.2014 habe es sich um einen begÃ¼nstigenden rechtmÃ¤Ã□igen Verwaltungsakt gehandelt, auf dessen Bestand der KlÃ¤ger zu 2) vertraut habe. Dieser Verwaltungsakt habe ihm nicht durch nachtrÃ¤gliche Umdeutung entzogen werden kÃ¶nnen, dieser Beschluss sei weder nichtig, noch fehlerhaft, rechtswidrig und rÃ¼cknehmbar oder widerrufbar gewesen. Die Voraussetzungen der Â§ 40ff. SGB X seien nicht vorgelegen. Auch stÃ¼nden dem erhebliche Vertrauensschutzgesichtspunkte betreffend beide KlÃ¤ger entgegen. SchlieÃ□lich habe auch das BSG in seiner Entscheidung vom 4.5.2016 nicht rÃ¼ckwirkend bestandskrÃ¤ftige Anstellungsgenehmigungen umqualifiziert oder dies ermÃ¶glicht. Auch einer vorherigen Umwandlung der Anstellungsgenehmigung, die darÃ¼ber hinaus ohnehin nur ein formeller Akt gewesen wÃ¤re, habe es nicht bedurft. Auch wenn eine Umwandlung und Ausschreibung beantragt worden wÃ¤re, hÃ¤tte dies nichts geÃ¤ndert, die KlÃ¤gerin zu 1) wÃ¤re wie gehabt die einzige Bewerberin gewesen, die sich form-und fristgerecht auf die ausgeschriebenen Sitze beworben hÃ¤tte. Es sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass zum einen die Beigeladene zu 5) zu diesem Verfahren geraten habe. Zum anderen habe der Zulassungsausschuss die Ausschreibung der Zulassung nebst Anstellungsgenehmigung mit

bestandskrÃ¤ftigen Bescheid von 15.06.2016 genehmigt, eine etwaig versÃ¤umte Umwandlung sei damit geheilt. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Genehmigung der Anstellungen durch den Zulassungsausschuss seien vorgelegen. TatsÃ¤chlich sei der KlÃ¤gerin zu 1) aufgrund der streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidung nichts anderes Ã¼brig geblieben, als eine vorÃ¼bergehende Regelung dahin zu schaffen, die abgelehnten Beigeladenen zu 1) und 2) fÃ¼r die zulÃ¤ssige HÃ¶chstdauer von sechs Monaten als Sicherstellungsassistenten zu beschÃ¤ftigen und ab 01.07.2017 die Anstellungsgenehmigung des KlÃ¤gers zu 2) zu dessen Lasten von 31 Wochenstunden auf 20 Wochenstunden (0,5) zu reduzieren und sich die Beigeladenen zu 1) und 2) mit je 10 Wochenstunden (0,25) genehmigen zu lassen. Der Beklagte vertrat die Ansicht, aus dem Gesetz und der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§95 Abs. 9a SGB V ergebe sich eindeutig, dass eine genehmigte Anstellung zuerst in eine Zulassung umgewandelt werden mÃ¼sse, bevor der anstellende Vertragsarzt die DurchfÃ¼hrung eines Nachbesetzungsverfahrens beantragen kÃ¶nne. Darauf sei auch im Beschluss des Zulassungsausschusses vom 21.5.2014 unter â□□Hinweiseâ□□ ausdrÃ¼cklich hingewiesen worden. Die KlÃ¤ger rÃ¼gten also ohne Grundlage, sogar der Zulassungsausschuss habe dies selbst nicht fÃ¼r erforderlich gehalten. Zudem sei die Sichtweise des Zulassungsausschusses nicht prÃ¤gend fÃ¼r die Frage der Richtigkeit des Bescheides des Beklagten. Die og. rechtliche Vorgabe sei unstreitig nicht erfÃ¼llt, die Umwandlung der Anstellung der Beigeladenen zu 3) sei niemals beantragt worden und dementsprechend sei auch niemals ein Nachbesetzungsverfahren eingeleitet worden. Dem Begehren der KlÃ¤ger kÃ¶nne also schon aus RechtsgrÃ¼nden wegen insoweit durchschlagenden Verfahrensdefiziten, es liege kein Antrag in einem antragsabhÃ¤ngigen Verfahren vor, nicht entsprochen werden. Durch den angegriffenen Bescheid liege keine Rechtsverletzung vor, was die Klage schon unzulÃ¤ssig mache. Die KlÃ¤ger wÃ¼rden den Charakter eines herkÃ¶mmlich sogenannten gestuften Verwaltungsverfahrens verkennen. Die Umwandlung von Anstellung in Zulassung wÃ¤re, wenn erfolgt, ein materiell-rechtlich eigenes, erstes Verfahren gewesen. Durch einen spÃ¤ter in Bestandskraft geratenen Verwaltungsakt, der sich laut Tenor gerade nicht mit der Umwandlung befasst, habe nicht Ã¼berwunden werden kÃ¶nnen, dass es die Umwandlung als Stufe 1 nicht gegeben habe und nicht gebe. Die im ZA-Bescheid gewÃ¤hlte Formulierung â□□Praxisbesonderheit: Angestellte Ã□rztin H1.â□□ Ã¤ndere daran nichts. Die Existenz eines Verwaltungsakts der Stufe 2 (Nachbesetzung) Ã¤ndere am Fehlen eines Antrages auf Umwandlung und am Fehlen eines Sachausspruchs auf (vorher beantragte) Umwandlung nichts. Die klÃ¤gerseits erwÃ¤hnten Vertrauensschutzgesichtspunkte kÃ¶nnten im Statusverfahren jedenfalls nicht dazu herhalten, nicht vorhandene und nach materiellem Recht erforderliche vorgelagerte RechtsÃ¤nderungen zu fingieren. Was die RechtszustÃ¤ndigkeit betreffend die Status-Zuweisung Angestelltengenehmigung betreffe, sei die Ã¶ffentlich-rechtliche Statuszuweisung kein VermÃ¶gen, wie zum Beispiel im Sinne des GmbH-Gesellschaftsrechts. Im angefochtenen Bescheid sei die Tatsache des Arbeitsvertrages zwischen der Beigeladenen zu 4) und der Beigeladenen zu 3) als maÃ□gebliches Faktum fÃ¼r die Zuordnung der Statuszuweisung zur Beigeladenen zu 3) beurteilt worden. Zulassungsrechtlich legten die KlÃ¤ger hier zu Grunde, was erst zu klÃ¤ren zu sei, wem der Status zuzuschreiben ist. Im angefochtenen Bescheid sei der fÃ¼r die rechtliche Beurteilung prÃ¤gende Gesichtspunkt ausgefÃ¼hrt, dass die

Rechtszuweisung konkret fÃ¼r den Praxisstandort der Beigeladenen zu 3) zustande gekommen sei. Deshalb greife auch der Gesichtspunkt der KlÃ¤ger nicht, der mit Bezug zu Person und mit Bezug zu rÃ¤umlicher Zuordnung bestandskrÃ¤ftig gewordene Tenor der Anstellungsgenehmigung werde nachtrÃ¤glich uminterpretiert. Schon deshalb stehe den KlÃ¤gern entgegen, fÃ¼r ihren eigenen Rechtskreis einen Vertrauensschutz geltend machen zu kÃ¶nnen. Die Anstellungsgenehmigung sei der Beigeladenen zu 3) insgesamt zugeordnet gewesen, so dass die KlÃ¤ger nicht alleine Ã¼ber sie hÃ¤tten verfÃ¼gen kÃ¶nnen und deshalb hÃ¤tte die Anstellungsgenehmigung als Statuszuweisung auch nicht auf die KlÃ¤gerin zu 1) als TrÃ¤gerin einer Einrichtung MVZ Ã¼bertragen werden kÃ¶nnen. In der Entscheidung des BSG vom 4.5.2016 sei nicht angeordnet worden, dass die neuen BSG-ErwÃ¤gungen auf Verwaltungsverfahren, die vor diesem Datum bzw. vor VerÃ¶ffentlichung der EntscheidungsgrÃ¼nde eingeleitet/durchgefÃ¼hrt worden sind, nicht anzuwenden wÃ¤ren. Das BSG differenziere sehr klar, wenn es Vertrauensschutz fÃ¼r Verwaltungsverfahren und/oder Gerichtsverfahren gewÃ¤hren wolle, was vorliegend gerade nicht vorgesehen sei. Auch kÃ¶nne insbesondere nach der Rechtsprechung des BVerfG die Statuszuweisung Angestellten-Genehmigung nicht im Eigentum nach Art. 14 GG enthalten und deshalb auch einer rechtsgeschÃ¤ftlichen VerÃ¤uÃerung nicht zugÃ¤nglich sein. Ein â€Mitwandernâ€ der Angestelltenstelle mit der Zulassung kÃ¶nne deshalb weder mit Art. 14 GG noch sonst mit einem FortfÃ¼hrungsgedanken begrÃ¼ndet werden.
Die BevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen zu 3) schloss sich weitgehend der Rechtsauffassung des Beklagten an, die angegriffene Entscheidung des Beklagten im vorliegenden Einzelfall sei konsequent und richtig. HÃ¶chstvorsorglich werde die Behauptung der KlÃ¤ger, die Anstellungsgenehmigungen seien dem KlÃ¤ger zu 2) und einem weiteren Partner der BAG zugeordnet worden, um die Anstellungsgenehmigungen gerecht zu verteilen und im Falle einer Trennung jeweils Ã¼ber eine Vertragsarztzulassung und eine Angestelltengenehmigung zu verfÃ¼gen, ausdrÃ¼cklich bestritten, obwohl es hier auf die Frage der Zuordnung der Anstellungsgenehmigung gar nicht mehr ankomme. Eine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung im og. Sinn finde sich nicht im Gesellschaftsvertrag. Zwar sei die Anstellungsgenehmigung ursprÃ¼nglich dem KlÃ¤ger zu 2) erteilt gewesen, aufgrund des besonders schutzwÃ¼rdigen Status einer BAG sei die Anstellungsgenehmigung aber schon immer von der BAG-Genehmigung Ã¼berlagert worden. Dem KlÃ¤ger zu 2) werde auch keine Rechtsposition entzogen, dieser habe durch seinen freiwilligen RÃ¼ckzug aus der BAG der Anstellungsgenehmigung insoweit die Grundlage entzogen. Der KlÃ¤ger zu 2) sei auch nicht im Hinblick auf Art. 14 GG schutzwÃ¼rdig, er habe bei Ausscheiden aus der BAG sein Eigentum im Wert seines Gesellschaftsanteils durch eine hohe Abfindung von der BAG, die seinen Gesellschaftsanteil Ã¼bernahm, vergÃ¼tet bekommen. Diese Abfindung habe er gerade dafÃ¼r erhalten, dass er den materiellen und immateriellen Wert seines Anteils, der durch die angestellten Ãrzte geprÃ¤gt worden sei, in der BAG belassen habe. Durch die Abfindung habe er seinen Eigentumswert vollstÃ¤ndig realisiert, eine zweite Verwertung seiner Zulassung und der Arztstelle sei unter dem Aspekt des Eigentumsschutzes nicht gerechtfertigt. SchlieÃlich seien auch die Eigentumsinteressen der Beigeladenen zu 3) schutzwÃ¼rdig.

Die Beigeladene zu 5) nahm ebenfalls Stellung und vertrat die Ansicht, es sei nicht richtig, dass die dem KlÃ¤ger zu 2) erteilte Genehmigung zur Anstellung der Beigeladenen zu 4) tatsÃ¤chlich der Beigeladenen zu 3) zuzuordnen sei und unverÃ¤ndert fortbestehe. Eine Rechtsgrundlage fÃ¼r diesen vom Beklagten bestÃ¤tigten Beschluss des Zulassungsausschusses werde weder benannt noch sei eine solche ersichtlich. Auch mit Blick auf das vom Beklagten in Bezug genommene Urteil des BSG vom 4.5.2016 kÃ¶nne eine Aufhebung der dem KlÃ¤ger zu 2) fÃ¼r die Beigeladene zu 4) erteilte Anstellungsgenehmigung allenfalls nach Â§ 48 Abs. 2 SGB X in Betracht kommen. Dies scheitere aber bereits daran, dass sich die von der Verwaltung abweichende nachtrÃ¤gliche Auslegung des Rechts durch das BSG vorliegend nicht zu Gunsten des Berechtigten, des KlÃ¤gers zu 2), auswirke. Abgesehen davon dÃ¼rfte die vom Zulassungsausschuss in seiner Sitzung vom 20.9.2016 im Ergebnis vorgenommene Umwandlung einer einem einzelnen Vertragsarzt erteilten Anstellungsgenehmigung in eine Anstellungsgenehmigung zu Gunsten der BAG, in der dieser Vertragsarztpartner ist, nicht auf die Entscheidung des BSG vom 4.5.2016 gestÃ¼tzt werden kÃ¶nnen, weil viel dafÃ¼r spreche, dass das BSG seine in og. Urteil getroffenen Feststellungen zum richtigen Adressaten einer Anstellungsgenehmigung nicht auch auf bereits erteilte bestandskrÃ¤ftige Anstellungsgenehmigungen erstreckt wissen wollte. Jedenfalls aber spÃ¤testens seit der Entscheidung des BSG vom 25.1.2017 dÃ¼rfte die Frage des Bestandsschutzes von bereits einzelnen VertragsÃ¤rzte erteilten Anstellungsgenehmigungen geklÃ¤rt sein. Entgegen der Auffassung des Beklagten kÃ¶nne auÃerdem eine Anstellungsgenehmigung gemeinsam mit der Vertragsarztpraxis im Rahmen des nach Â§ 103 Abs. 4 SGB V vorgesehenen Praxisnachbesetzungsverfahrens Ã¼bertragen werden. Es reiche aus, dass der Vertragsarzt, der seine Praxis aufgeben mÃ¶chte, nur einen Antrag auf DurchfÃ¼hrung eines Nachbesetzungsverfahrens nach Â§ 103 Abs. 3a Satz 1 SGB V stelle. Eine etwaige positive Entscheidung des Zulassungsausschusses und das sich daran anschlieÃende Praxisausschreibungsverfahren umfasse dann auch die dem Praxisabgeber aufgrund von Anstellungsgenehmigungen zugeordneten Arztstellen. Dies ergebe sich daraus, dass das Praxisnachfolgeverfahren nach Â§ 103 Abs. 4 SGB V dem Eigentumsschutz (Art. 14 GG) des Vertragsarztes diene. Hiervon ausgehend fielen auch die Arztstellen, Ã¼ber die der Praxisinhaber aufgrund ihm erteilter Anstellungsgenehmigungen verfÃ¼ge, in den Schutzbereich des Art. 14 GG . BestÃ¤tigt werde diese Auffassung durch ein Urteil des SG Marburg vom 14. 1.2009 (S 12 KA 507/08) und auch von einer Vielzahl namhafter Kommentatoren in der Literatur werde diese Einstellung geteilt. Dem stehe auch nicht entgegen, dass es an einer ausdrÃ¼cklichen Regelung fehle, die einen Anspruch auf Erteilung einer Anstellungsgenehmigung fÃ¼r den PraxisÃ¼bernehmer vorsehe. Insoweit sei mit Blick auf den mit Â§ 103 Abs. 4 SGB V verbundenen Schutzzweck davon auszugehen, dass jedenfalls das in Â§ 103 Abs. 4b S.3 SGB V normierte Nachbesetzungsrecht in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG falle und mit der Zulassung des Praxisnachfolgers auf diesen Ã¼bergehe. Der Praxisnachfolger kÃ¶nne dann-jedenfalls in analoger Anwendung des Â§ 103 Abs. 4b Satz 3 SGB V- fÃ¼r sich entweder die Genehmigung fÃ¼r den bisher beim Praxisabgeber angestellten Arzt oder fÃ¼r einen anderen Arzt, den er auf der erworbenen Arztstelle beschÃ¤ftigen mÃ¶chte, beantragen. Weiter sei es im Hinblick auf die Auffassung des Beklagten zwar zutreffend, dass Â§ 95 Abs. 9b SGB V einem

Vertragsarzt die MÃ¶glichkeit, eine Anstellungsgenehmigung zu verwerten, dergestalt erÃ¶ffne, dass der Inhaber der Anstellungsgenehmigung zunÃ¤chst die Angestelltenstelle in eine Zulassung umzuwandeln hat, um dann anschlieÃend in einem zweiten Schritt die DurchfÃ¼hrung eines Nachbesetzungsverfahrens nach Â§ 103 Abs. 4 SGB V zu beantragen. Dieses zweistufige Verfahren komme aber nur fÃ¼r den Fall zum Tragen, dass der Vertragsarzt, der Inhaber einer Anstellungsgenehmigung ist, diese Arztstelle zwar verwerten, aber seinerseits weiterhin im Rahmen seiner Zulassung vertragsÃ¤rztlich tÃ¤tig bleiben wolle. Der hier streitgegenstÃ¤ndliche Fall unterscheide sich von dieser Konstellation ganz erheblich dadurch, dass KlÃ¤ger zu 2) seine TÃ¤tigkeit als Vertragsarzt beenden und in diesem Zusammenhang seine Vertragsarztpraxis in toto aufgeben, d.h. mit all ihren materiellen und immateriellen VermÃ¶genswerten in dem dafÃ¼r gesetzlich vorgesehenen PraxisÃ¼bergabeverfahren verwerten wolle. In einer solchen Konstellation gehÃ¶re auch die dem Praxisabgeber erteilte Anstellungsgenehmigung oder zumindest das damit verbundene Nachbesetzungsrecht zur Gesamtheit der vermÃ¶gensrelevanten Rechtspositionen, die der ausgeschriebenen Vertragsarztpraxis zuzuordnen und vom Schutzbereich des Â§103 Abs. 4 SGB V umfasst seien. Gegen die Annahme, dass eine Angestellten-Arztstelle bei einer PraxisÃ¼bergabe nur nach dem in Â§ 95 Abs. 9b SGB V vorgesehenen zweistufigen Verfahren verwertet werden kÃ¶nne, spreche schlieÃlich auch, dass die Regelung des Â§ 95 Abs. 9b SGB V erst zum 1.1.2012 in das SGB V aufgenommen worden sei. Damit stelle sich die Frage, welche VerwertungsmÃ¶glichkeiten VertragsÃ¤rzte hinsichtlich ihrer angestellten Ãrzte gehabt haben kÃ¶nnten, die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift ihre Praxis abgeben wollten.
Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte stellt die in der Klageschrift vom 23.08.2017 angekÃ¼ndigten AntrÃ¤ge.
Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.
Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen zu 3) stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 16.03.2018.
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 20.02.2019 wurde durch deklaratorischen Beschluss festgestellt, dass hinsichtlich der Beigeladenen zu 1), 2) und 4) nur eine einfache Beiladung vorliegt.
Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die vom Gericht beigezogenen Akten des Beklagten sowie die Gerichtsakte und die dort enthaltenen SchriftsÃ¤tze, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die in subjektiver KlagehÃ¤ufung erhobenen Klagen sind zulÃ¤ssig, insbesondere ist auch der KlÃ¤ger zu 2) als Adressat eines belastenden Bescheides, sein Widerspruch gegen den Beschluss des Zulassungsausschusses vom 20.09.2016 wurde zurÃ¼ckgewiesen, klagebefugt.
In der Sache erweist sich die Klage der KlÃ¤gerin zu 1) als begrÃ¼ndet. Die Klage des KlÃ¤gers zu 2) war demgegenÃ¼ber als unbegrÃ¼ndet abzuweisen, da dieser durch die rechtswidrige Entscheidung des Beklagten nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt wurde.
a) Der Beklagte hat den Widerspruch der KlÃ¤gerin zu 1) gegen die Ablehnung der

Genehmigung zur Anstellung der Beigeladenen zu 1) und 2) zu Unrecht zurÃ¼ckgewiesen und sie damit in ihren Rechten verletzt.
Klagegegenstand war vorliegend allein der Bescheid des Beklagten. Die Entscheidung des Zulassungsausschusses ging, soweit Widerspruch eingelegt worden war, nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG (vgl. z. B. Urteil vom 22.10.2014, B 6 KA 36/32R mwN) in der Entscheidung des beklagten Berufungsausschusses auf und ist rechtlich nicht mehr existent. Es bedurfte deshalb, anders als vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten beantragt, neben der Aufhebung des Bescheides des Beklagten keiner ausdrÃ¼cklichen Aufhebung der nicht der Rechtslage entsprechenden Feststellung in Ziffer 4 des Beschlusses des Zulassungsausschusses vom 20.09.2016.
Da der KlÃ¤gerin zu 1) mit rechtskrÃ¤ftigem Beschluss des Zulassungsausschusses vom 20.09.2016 die Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers zu 2) als angestellter Arzt im MVZ, dessen TrÃ¤gerin sie ist, zur FortfÃ¼hrung der ausgeschriebenen Praxis des KlÃ¤gers zu 2) ab 01.01.2017 erteilt wurde, hat sie als Nachfolgerin auch Anspruch auf Erteilung der streitgegenstÃ¤ndlichen Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen zu 1) und 2) mit einem TÃ¤tigkeitsumfang von jeweils 11 Wochenstunden im MVZ zur FortfÃ¼hrung der ausgeschriebenen Praxis des KlÃ¤gers zu 2). Die streitige Anstellungsgenehmigung, die sich akzessorisch zu der von der KlÃ¤gerin zu 1) gemÃ¤Ã Â§103 Abs. 4c SGB V Ã¼bernommenen Zulassung des KlÃ¤gers zu 2) verhielt, ist mit der DurchfÃ¼hrung des Nachbesetzungsverfahrens gemÃ¤Ã Â§103 Abs. 4 SGB V fÃ¼r die Zulassung des KlÃ¤gers zu 2) in dem Sinne mit zur KlÃ¤gerin zu 1) â gewandertâ, dass diese einen Anspruch auf Genehmigung der Besetzung dieser Anstellung erwarb. Anders als vom Zulassungsausschuss in Ziffer 4 seines Beschlusses vom 20.09.2016 festgestellt und vom Beklagten bestÃ¤tigt, war der KlÃ¤ger zu 2) im Zeitpunkt der DurchfÃ¼hrung des Nachbesetzungsverfahrens sowie der Entscheidung darÃ¼ber Inhaber der streitigen Anstellungsgenehmigung, die Angestelltengenehmigung war zu keinem Zeitpunkt der Beigeladenen zu 3) zugeordnet. Unstreitig hat der Zulassungsausschuss am 21.05.2014 einen rechtskrÃ¤ftig gewordenen Beschluss gefasst, mit dem er dem KlÃ¤ger zu 2) die unbefristete Genehmigung zur BeschÃ¤ftigung einer Pathologin, der Beigeladenen zu 4), an seinem Vertragsarztsitz in C-Stadt ab 01.07.2014 erteilte. Adressat dieser Genehmigung war allein der in C-Stadt, Perlasberger Str. 41 niedergelassene KlÃ¤ger zu 2) und nicht die Beigeladene zu 3), der Tenor dieses Beschlusses ist insoweit eindeutig. Auch in den GrÃ¼nden des Beschlusses wurde lediglich auf den KlÃ¤ger zu 2) abgestellt, die Beigeladene zu 3) wurde weder erwÃ¤hnt noch ist aus dem Beschluss ersichtlich, dass der KlÃ¤ger zu 2) zum Zeitpunkt des Beschlusses Ã¼berhaupt Mitglied einer BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft war bzw. die angestellte Ãrztin in einer BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft tÃ¤tig werden sollte. Eine Auslegung des insoweit eindeutigen Beschlusses aufgrund einer etwaigen zivilrechtlichen Vereinbarung der BAG-Partner oder eines Arbeitsvertrages oder auch im Hinblick auf eine die Zulassung des KlÃ¤gers zu 2) â Ã¼berlagernde BAG-Genehmigungâ ist nach Ansicht der Kammer nicht mÃ¶glich, eine Rechtsgrundlage hierfÃ¼r nicht ersichtlich. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem von allen Beteiligten zitierten Urteil des BSG vom 4.5.2016 (Az: B 6 KA 24/15R). Das BSG hat in diesem Urteil zwar die Ansicht vertreten, dass eine Anstellungsgenehmigung grundsÃ¤tzlich nur einer BAG und nicht dem einzelnen

Vertragsarzt als Mitglied einer BAG zustehen kÃ¶nne. Gleichzeitig wurde aber ausgefÃ¼hrt, dass in dem dort entschiedenen Fall dem KlÃ¤ger sein insoweit â falscher Antragâ aus VertrauensschutzgrÃ¼nden nicht entgegengehalten werden kÃ¶nne. Entgegen der Ansicht des Beklagten und unabhÃ¤ngig von der Frage, welche Auswirkungen dies Ã¼berhaupt hÃ¤tte, trifft dieses Urteil jedenfalls keine Aussage zu bestandskrÃ¤ftigen, anderslautenden Anstellungsgenehmigungen, die, wie vorliegend, einzelnen VertragsÃ¤rzten erteilt wurden. Wie die Beigeladene zu 5) darlegt, stellt das BSG vielmehr in einem spÃ¤teren Urteil vom 25.01.2017, B 6 KA 6/16R, in anderem Zusammenhang klar, dass es nicht darauf ankomme, â wie die Zuordnung zu erfolgen hat, wenn kÃ¼nftig Genehmigungen entsprechend den Vorgaben aus der neuen Rechtsprechung des Senats [â¦] nicht mehr dem einzelnen Arzt, sondern der BAG erteilt werden [â¦] weil bereits erteilte, bestandskrÃ¤ftige Genehmigungen dadurch nicht in Frage gestellt werdenâ.Auch der Antrag des KlÃ¤gers auf bzw. die tatsÃ¤chliche DurchfÃ¼hrung eines Nachbesetzungsverfahrens nach Â§103 Abs. 4 SGB V und das damit einhergehende Ausscheiden des KlÃ¤gers aus der BAG der Beigeladenen zu 3) fÃ¼hrte nicht dazu, dass die streitige Anstellungsgenehmigung der Beigeladenen zu 3) zuzuordnen wÃ¤re. Da die Beigeladene zu 3), wie ausgefÃ¼hrt, zu keinem Zeitpunkt Inhaberin der Anstellungsgenehmigung gewesen ist, konnte diese beim Ausscheiden des KlÃ¤gers zu 2) auch nicht in der BAG â verbleibenâ, wie das BSG in der Entscheidung vom 4.5.2016 andeutet (Rn. 15 aE). Auch eine Ãbertragung der Genehmigung auf die Beigeladene zu 3) hat ersichtlich nicht stattgefunden, vielmehr wurde der Antrag der Beigeladenen zu 3) auf Genehmigung der Anstellung der Beigeladenen zu 4) in Ziffer 3 des Beschlusses des Zulassungsausschusses vom 20.09.2016 rechtskrÃ¤ftig abgelehnt. Da sowohl gegen diese Entscheidung als auch die Entscheidung des Zulassungsausschusses betreffend die Genehmigung des Antrags der KlÃ¤gerin zu 1) auf Anstellung des KlÃ¤gers zu 2) zur FortfÃ¼hrung von dessen ausgeschriebener Praxis kein Widerspruch eingelegt wurde, gehen die AusfÃ¼hrungen der BevollmÃ¤chtigten der Beigeladenen zu 3) zum vorhergehenden Bewerbungsverfahren, insbesondere zur Frage, ob die Bewerbung der Beigeladenen zu 3) zu berÃ¼cksichtigen gewesen wÃ¤re, ins Leere.
Die streitige Angestelltenstelle ist aufgrund des Verzichts des KlÃ¤gers zu 2) auf seine Zulassung auch nicht gemÃ¤Ã Â§ Â§39 Abs. 2 SGB X erloschen oder hat sich anderweitig erledigt, wie der zwingende Zusammenhang zwischen der Zulassung des KlÃ¤gers und der Angestelltengenehmigung nahelegen kÃ¶nnte. Der KlÃ¤ger zu 2) hat vielmehr nur unter der Bedingung der Zulassung eines Nachfolgers auf seinen Vertragsarztsitz verzichtet und der Vertragsarztsitz des KlÃ¤gers ist durch die Entscheidung des Zulassungsausschusses vom 20.09.2016 gemÃ¤Ã Â§103 Abs. 4 und Abs. 4c SGB V auch nicht â untergegangenâ, sondern wurde auf die KlÃ¤gerin zu 1) Ã¼bertragen und von dieser als Anstellung weiter gefÃ¼hrt. Die Zulassung des KlÃ¤gers zu 2) existiert damit in anderer Form weiter, allein durch die WeiterfÃ¼hrung der ursprÃ¼nglichen Zulassung als Anstellung im MVZ ist die daran hÃ¤ngende Anstellung, die fÃ¼r die ursprÃ¼ngliche Zulassung statusbegrÃ¼ndenden Charakter hatte, nicht untergegangen. Aufgrund der in der Gesetzessystematik angelegten zwingenden Verbindung der streitigen Angestelltenstelle mit der von der KlÃ¤gerin zu 1) Ã¼bernommenen Zulassung des KlÃ¤gers zu 2) hat die KlÃ¤gerin zu 1), wie im Beschluss des

Zulassungsausschusses vom 15.06.2016 Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung eines Nachbesetzungsverfahrens beschrieben und von der Beigeladenen zu 5) im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben, auch einen Anspruch auf Genehmigung zur Anstellung auf einer Pathologenstelle â□□erworbenâ□□. Zu begrÃ¼nden ist dies, wie von der Beigeladenen zu 5) ausfÃ¼hrlich dargelegt, laut der Rechtsprechung (SG Marburg vom 14.01.2009, S 12 KA 507/08) und soweit ersichtlich der Literatur (Kremer/Wittmann, VertragsÃ¤rztliche Zulassungsverfahren, 3. Auflage, Rn. 1498; BÃ¤une/Meschke/RothfuÃ□, Kommentar zur Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte und VertragszahnÃ¤rzte, Â§32b Rn. 6; Kirchhoff in BeckOK Sozialrecht, Â§32b Ã□rzte-ZV, 51. Edition, Rn.16) damit, dass die Vertragsarztpraxis, so wie sie mit den angestellten Ã□rzten bestand und mitgeprÃ¤gt wurde, in den Schutzbereich des Art. 14 GG fÃ¤llt, der eben auch die Verwertungsinteressen des Praxisabgebers schÃ¼tzt. Auch mit den GrundsÃ¤tzen zur FortfÃ¼hrung gewachsener Praxisstrukturen, die im Praxisnachfolgeverfahren zum Ausdruck kommen (Clemens in Schallen, Zulassungsverordnung, 9. Auflage 2018, Â§32b Rn. 72) steht dies im Einklang, was auch in Â§103 Abs. 4b S.3 SGB V, der nicht direkt anwendbar ist, seinen Ausdruck findet. Die Tatsache, dass das Gesetz keine ausdrÃ¼ckliche Regelung fÃ¼r dieses, nach der og. Rechtsprechung des BSG in Zukunft nicht mehr aktuelle Problem trifft, spricht nicht gegen den Erwerb der Anstellung durch die KlÃ¤gerin zu 1). Nicht gefolgt werden kann in diesem Zusammenhang der Ansicht des Beklagten, dass eine Verwertung bzw. â□□Mitnahmeâ□□ der Angestelltenstelle vorliegend ausschlieÃ□lich im Wege des in Â§95 Abs. 9b SGB V normierten Verfahrens mÃ¶glich sei. Weder der Gesetzeswortlaut noch die GesetzesbegrÃ¼ndung, in der darauf abgestellt wird, dass nach dem bis dahin geltenden Recht eine (RÃ¼ck-)Umwandlung einer genehmigten Angestelltenstelle in einen eigenstÃ¤ndigen Vertragsarztsitz nicht mÃ¶glich war, sprechen dafÃ¼r, dass dieses Verfahren die einzige MÃ¶glichkeit darstellen soll, eine Angestelltenstelle zu verwerten. Auch das BSG spricht davon, diese Vorschrift sei â□□gleichsam als GegenstÃ¼ck zu der Einbringung einer Zulassung in ein MVZâ□□ konzipiert worden (Az: B6 KA 6/18 B). Nicht ersichtlich ist damit, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift, Ã¼ber den Wortlaut hinaus, jegliche andere VerwertungsmÃ¶glichkeit einer Angestelltenstelle ausschlieÃ□en wollte. Auch die vom Beklagten angefÃ¼hrten â□□Hinweiseâ□□ im Beschluss des Zulassungsausschusses vom 21.05.2014 schlieÃ□en eine Ã□bertragung der Angestelltenstelle wie vorliegend nicht aus. Wie der Beklagte ausfÃ¼hrlich dargelegt hat, wurde im vorliegenden Fall auch von keinem der Beteiligten ein Antrag nach Â§95 Abs. 9b SGB V gestellt, was, wenn man der Ansicht des Beklagten folgen wÃ¼rde, zur Konsequenz hÃ¤tte, dass die streitige Angestelltenstelle nicht mehr existent wÃ¤re.
Der Klage der KlÃ¤gerin zu 1), die mit der Nachfolgezulassung auf die Zulassung des KlÃ¤gers zu 2) auch einen Anspruch auf Genehmigung einer Anstellung erworben hat, war deshalb stattzugeben. Der Bescheid des Beklagten war aufzuheben und der Beklagte zu verurteilen, dem Antrag der KlÃ¤gerin zu 1) stattzugeben. Da es sich bei dem Anspruch auf Genehmigung einer Anstellung um einen gebundenen Anspruch handelt und der Zulassungsausschuss bereits die Anstellung der Beigeladenen zu 1) und 2) bei der KlÃ¤gerin zu 1), wenn auch in geringerem Umfang, genehmigt hat, woraus zu schlieÃ□en ist, dass keine Anstellungshindernisse vorliegen, war der Beklagte zu verpflichten, die Anstellung

zu genehmigen.
b) Die Klage des KlÃ¤gers zu 2) war hingegen abzuweisen. Wie oben ausgefÃ¼hrt, war der Bescheid des Beklagten zwar rechtswidrig, Weder stand dem KlÃ¤ger zu 2) aber der vom Beklagten abgelehnte Anspruch auf Genehmigung der Anstellung der Beigeladenen zu 1) und 2) zu, noch ist ersichtlich, in welchen anderen subjektiven, durch die verletzten Vorschriften geschÃ¼tzten Rechten der KlÃ¤ger zu 2) durch diese Entscheidung verletzt wurde. Soweit von KlÃ¤gerseite dargelegt wurde, dass der Umfang der Anstellung des KlÃ¤gers zu 2) von der KlÃ¤gerin zu 1) aufgrund der beklagten Entscheidung zu Lasten des KlÃ¤gers zu 2) vorÃ¼bergehend reduziert wurde bzw. der KlÃ¤ger finanzielle EinbuÃen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der KlÃ¤gerin zu 1) erlitten habe, weil die Anstellung der Beigeladenen zu 1) und 2) nicht wie beantragt genehmigt worden war, handelt es sich nicht um direkt aus der Entscheidung des Beklagten resultierende Rechtsverletzungen.
Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§197a Abs. 1 S. 1 2. HS SGG iVm Â§154 Abs. 1 VwGO. Da der Wert des Streitgegenstands der Klage des KlÃ¤gers zu 2) laut dem Streitwertbeschluss vom 20.02.2019 1/4 und der Wert des Streitgegenstands der Klage der KlÃ¤gerin zu 1) 3/4 des Streitwerts der verbundenen Klagen betraf, hat der mit seiner Klage unterlegene KlÃ¤ger 1/4 des Streitwerts zu tragen.

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024